

Konzessionsvertrag Strom

zwischen der

Gemeinde Leutersdorf

Sachsenstr. 9
02794 Leutersdorf

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und

SachsenEnergie AG

Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

- nachstehend „**SachsenEnergie**“ genannt -

Gemeinde und SachsenEnergie zusammen

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie (Netzbetriebs-) Versorgungspflicht

§ 1

Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde gestattet der SachsenEnergie, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, gegen Zahlung einer angemessenen Konzessionsabgabe zu benutzen.
- (2) SachsenEnergie betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt SachsenEnergie im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Energieversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für SachsenEnergie aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
- (3) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen der SachsenEnergie, die innerhalb des Gemeindegebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Gemeindegebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 2

Gemeindegebiet

Das vertragsgegenständliche Gemeindegebiet umfasst alle Gemarkungen der Gemeinde.

§ 3

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde gestattet der SachsenEnergie, alle im jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.
- (2) Stehen der Nutzung der SachsenEnergie Rechte Dritter entgegen, so wird die Gemeinde die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um der SachsenEnergie die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung des entgegenstehenden Rechts des Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich werden.
- (3) Werden für Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen Grundstücke der Gemeinde benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen.

- (4) Die Inanspruchnahme von Gemeindeeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke wird gesondert geregelt.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von SachsenEnergie auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von inanspruchgenommenen öffentlichen Grundstücken wird die Gemeinde die SachsenEnergie rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von SachsenEnergie zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt SachsenEnergie. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet SachsenEnergie eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt SachsenEnergie.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist SachsenEnergie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Gemeinde ist verpflichtet, SachsenEnergie vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

§ 4

Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen

- (1) Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinde sind von SachsenEnergie im Benehmen mit der Gemeinde so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn das öffentliche Interesse der Gemeinde - insbesondere die öffentliche Sicherheit, der Städtebau, der Landschafts- und Umweltschutz - dies erfordert. Wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen können nicht verlangt werden.
- (2) Die Ausführung der von SachsenEnergie geplanten Baumaßnahmen ist der Gemeinde vor Baubeginn frühzeitig - in der Regel 3 Monate vor Baubeginn - anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Gemeinde berührt werden.
- (3) SachsenEnergie wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, mit der Gemeinde vorab abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Stromverteilungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen wird SachsenEnergie unverzüglich der Gemeinde mitteilen.
- (4) Sind für den Bau der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt SachsenEnergie diese ein. Die Gemeinde unterstützt SachsenEnergie dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Die anfallenden Sachkosten hierfür trägt die Gemeinde.
- (5) SachsenEnergie wird die Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Die SachsenEnergie errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie ist verpflichtet, ihre Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.

- (6) SachsenEnergie zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SachsenEnergie zu deren Vorteil erbringt.

§ 5

Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume

- (1) Die SachsenEnergie ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahme auf ihre Kosten im Benehmen mit der Gemeinde unverzüglich so wiederherzustellen, dass diese den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entsprechen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme nach Beendigung erfolgen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten der SachsenEnergie an der betreffenden Stelle verursacht wurden.

§ 6

Zusammenarbeit bei durch Gemeinde veranlasste Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen

- (1) Die Gemeinde und SachsenEnergie arbeiten bei Maßnahmen der Gemeinde in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Gemeinde wird SachsenEnergie so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass SachsenEnergie ggf. eigene Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen errichten kann. Diese Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant SachsenEnergie die grundlegende Sanierung einer Stromverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Umspannstation, so hat die Gemeinde auf Anfrage der SachsenEnergie schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Gemeinde absehbar ist.
- (2) Soweit die Gemeinde einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen gestattet, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass sich dieser mit SachsenEnergie über die Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Die Gemeinde wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben.
- (3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Gemeinde oder deren Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör bei SachsenEnergie zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Stromverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Gemeinde möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.

- (4) Die Gemeinde wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen, und darauf hinweisen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei SachsenEnergie zu erfragen ist.

§ 7

Beseitigung von dauerhaft nicht genutzten Anlagen

- (1) Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen dauerhaft nicht mehr von SachsenEnergie genutzt, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen verlangen.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung der Anlagen trägt SachsenEnergie nur dann, wenn der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann oder ein Fall von § 8 Abs. 1 dieses Vertrages vorliegt. Nicht zugemutet werden kann der Gemeinde der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt.
- (3) SachsenEnergie hat gegen die Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung für die nach § 7 Abs. 1 beseitigten Anlagen.

§ 8

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen der SachsenEnergie zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte folgendes:
 - Veranlasst SachsenEnergie die Folgepflichten, so trägt sie die entstehenden Kosten.
 - Veranlasst die Gemeinde diese Folgepflichten, so trägt die Gemeinde in den ersten fünf Jahren die Folgekosten zu 100 % selbst. Danach trägt SachsenEnergie 100 % der Folgekosten.
- (2) Die Gemeinde wird SachsenEnergie über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung entsprechender Maßnahmen auf die betrieblichen Interessen der SachsenEnergie Rücksicht nehmen.
- (3) SachsenEnergie führt sämtliche Maßnahmen (Folgepflichten) in eigener Zuständigkeit aus.
- (4) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Fristen maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Stromverteilungsanlage bzw. Umspannstation.

§ 9 Preisnachlass für Netzzugang

Ausschließlich die Gemeinde einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhalten für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung einen Preisnachlass für den Netzzugang von 10 % des Rechnungsbetrages. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

§ 10 Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für das der SachsenEnergie eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt SachsenEnergie an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
- (2) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe
 - a) bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne der KAV beträgt z. Z.:
 - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarif (Schwachlaststrom) geliefert wird
0,61 Ct/kWh
 - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,
bis 25.000 Einwohner 1,32 Ct/kWh
 - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt z. Z.
0,11 Ct/kWh.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifikunden. Dies gilt nicht für Kleinstabnahmestellen (Telefonhäuschen, Reklameleuchten, Antennenverstärker etc.), die vor Inkrafttreten des EnWG am 29.04.1998 nach einem sogenannten Sondervertrag mit elektrischer Energie versorgt werden.
- (4) Sofern die Konzessionsabgaben – Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Gemeinde in eine höhere Gemeindegrößenklasse erhöht werden, wird SachsenEnergie der Gemeinde eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß § 10 Abs. 2 des Konzessionsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.
- (5) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgaben – Höchstbeträge vom Gesetz- oder Ordnungsgeber geändert werden, wird SachsenEnergie ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Ordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt unter der Voraussetzung anpassen, dass die

entsprechende Tarifänderung von der zuständigen Behörde zu diesem Zeitpunkt genehmigt wird. Sollte eine hierfür erforderliche Genehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, verpflichtet sich SachsenEnergie, spätestens vier Monate nach Verkündung der gesetzlichen Regelung betreffend der Änderung der Konzessionsabgabe die neuen Höchstbeträge an die Gemeinde zu bezahlen. Sollte ein Tarifänderungsantrag nicht mehr erforderlich sein, verpflichtet sich SachsenEnergie, ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen gesetzlichen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anzupassen.

- (6) Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes der SachsenEnergie von Dritten Strom geliefert erhalten, so wird SachsenEnergie die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzurechnen, das SachsenEnergie mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird. SachsenEnergie wird für diese Lieferung von Dritten die Konzessionsabgabe an die Gemeinde in derselben Höhe zahlen, wie diese gemäß § 10 Abs. 1, 2 zu zahlen wäre.
- (7) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Strom beziehen, so wird SachsenEnergie für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
- (8) Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden im konzessionsabgabenrechtlichen Sinne gemäß Abs. 2, sofern deren Durchschnittspreis (Ct/kWh) im Kalenderjahr (Lieferpreis einschließlich Netznutzungsentgelt) unter dem Durchschnittserlös (Ct/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte/Abnahmestelle des Letztverbrauchers unter Einschluß des Netznutzungsentgeltes durchgeführt.
- (9) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird SachsenEnergie von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- (10) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der SachsenEnergie zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (11) Die Abgaben werden in zwei vorläufigen Raten am 31.07. des laufenden Jahres für das erste Halbjahr und am 31.01. des nächsten Jahres für das zweite Halbjahr des vorhergehenden Jahres gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des dem Kalenderjahr folgenden Jahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei SachsenEnergie jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. SachsenEnergie wird dieses Testat der Gemeinde jeweils zur Kenntnis geben.
- (12) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf ein neues Energieversorgungsunternehmen nach § 46 Abs. 2 EnWG fort. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Abs. 3 bis 5 EnWG durchzuführen.
- (13) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. SachsenEnergie schuldet ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bei der Gemeinde die Konzessionsabgabe zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen

gesetzlichen Höhe. § 10 Abs. 13 Satz 2 gilt auch in dem Fall, dass die Konzessionsabgabe von der Gemeinde als umsatzsteuerfrei behandelt wird und die Gemeinde wirksam auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. Die Gemeinde ist verpflichtet, SachsenEnergie die für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendigen Informationen (insbesondere den Zeitpunkt des Eintritts der Umsatzsteuerpflicht der Zahlungen und die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Vertragsbeginn, mitzuteilen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Abrechnung im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch SachsenEnergie für die Gemeinde erfolgen soll.

§ 11 Endschafftsbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.04.2026 bis zum 31.03.2046.
- (2) Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen Gemeinde und SachsenEnergie kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Übereignung (Verkauf) der im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der SachsenEnergie stehenden, für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Elektrizitätsverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu verlangen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem SachsenEnergie diese Anlagen zu den Konditionen dieses Konzessionsvertrages übereignen muss. Die Pflicht zur Übereignung der Anlagen an die Gemeinde besteht nur, soweit dem ein gesetzlicher Übereignungsanspruch des neuen Energieversorgungsunternehmens nicht entgegensteht. SachsenEnergie verpflichtet sich im Rahmen der Übereignung nach vorstehender Regelung die zu den Elektrizitätsverteilungsanlagen samt Zubehör gehörenden Sachen, die wesentliche Bestandteile des Grundstückes von SachsenEnergie sind, zu Scheinbestandteilen zu bestimmen und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen zu übereignen
- (3) Die Gemeinde stellt SachsenEnergie in dem Fall, in dem sie selbst die nach Abs. 2 Satz 1 notwendigen Anlagen für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes samt Zubehör übernimmt, von möglichen Ansprüchen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG eines neuen Energieversorgungsunternehmens, dem die Gemeinde als neuen Konzessionär die Elektrizitätsverteilungsanlagen überlässt, frei.
- (4) Anstelle der Übereignung kann die Gemeinde oder der von ihr zu benennende Neukonzessionär nach § 46 EnWG auch die Besitzeinräumung (Verpachtung) gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung verlangen. § 11 Abs. 2 und 6 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (5) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Netzentflechtungskosten, also Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei SachsenEnergie verbleibenden Netzen, von SachsenEnergie und die Einbindungskosten, also Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, von der Gemeinde oder von dem Nachfolgeunternehmen zu tragen.
- (6) Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf Basis der momentanen bestehenden aktuellen Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt.

Übersteigt der Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert der zu übernehmenden Anlage, so erfolgt die Übernahme zum objektivierten Ertragswert. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, die beide Vertragspartner jeweils bestellen, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Die durch Bestellung eines Obmanns entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Sollte auch über die Vermittlung des Obmanns eine Einigung über eine angemessene Vergütung nicht möglich sein, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.

- (7) Die Gemeinde wird spätestens zwei Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages das Vertragsende gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekannt machen. SachsenEnergie wird sich im Rahmen des sich an die Bekanntmachung anschließenden Auswahlverfahrens erneut um die Konzession bewerben. Sofern keine weiteren Unternehmen ihr Interesse um die Konzession kundtun, ist SachsenEnergie verpflichtet, den Betrieb des Stromversorgungsnetzes auf Grundlage eines - unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen - inhaltsgleichen Konzessionsvertrages weitere 20 Jahre durchzuführen. Lehnt die Gemeinde den Abschluss eines inhaltsgleichen Vertrages ab, so ist sie spätestens 1 Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Gemeinde oder der neue Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom zu schaffen.
- (8) SachsenEnergie ist verpflichtet, der Gemeinde ein Jahr vor Bekanntmachung durch die Gemeinde nach § 46 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 46a EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages, d. h. die für das sich an die Bekanntmachung anschließenden Auswahlverfahren, erforderlich sind. Der genaue Umfang und das Datenformat der Informationen werden durch die jeweils gültigen bestandskräftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur bestimmt. Sofern die Bundesnetzagentur noch keine Festlegung gemäß § 46a Satz 3 EnWG getroffen hat, wird der genaue Umfang und das Datenformat der Informationen durch die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Altkonzessionärs sowie des Neukonzessionärs einvernehmlich rechtzeitig bestimmt.
- (9) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern weder verlängert noch erneuert werden, so werden für die im Eigentum der SachsenEnergie verbleibenden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör Wegenutzungsverträge zu den üblichen Konditionen abgeschlossen.

§ 12 Haftung

- (1) SachsenEnergie haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser von SachsenEnergie in Anspruch zu nehmen.
- (2) SachsenEnergie hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Gemeinde gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung

oder dem Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Gemeinde im Außenverhältnis haftet. Die Gemeinde wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von SachsenEnergie anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Gemeinde im Benehmen mit SachsenEnergie führen. SachsenEnergie trägt in diesem Fall alle der Gemeinde zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.

- (3) Wird von der Gemeinde die Stromverteilungsanlage und/oder Zubehör von SachsenEnergie beschädigt, haftet die Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Dresden.
- (2) Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Stromlieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen verweigert werden.

§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahekommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

§ 15 Schriftform, Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

§ 16 Rechtsnachfolge

- (1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (2) Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

§ 17**Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde. Die Gemeinde wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und SachsenEnergie bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Leutersdorf, den ...

Dresden, den ...

.....
Gemeinde

.....
SachsenEnergie AG